



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0664 - 0666, DOK 511.11/017-BFH

**Gesellschaftsverhältnis in verdeckter Form - Abgrenzung des
partiarischen Austauschvertrags vom Gesellschaftsverhältnis -
BFH-Urteil vom 22.10.1987 - IV R 17/84**

Gesellschaftsverhältnis in verdeckter Form - Abgrenzung des
partiarischen Austauschvertrags vom Gesellschaftsverhältnis
(§ 15 Abs. 1 NR. 2 EStG; §§ 230, 231 HGB);

hier: BFH-Urteil vom 22.10.1987 - IV R 17/84 -

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.10.1987

- IV R 17/84 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Ein zur Mitunternehmerschaft führendes Gesellschaftsverhältnis kann auch verdeckt mittels anders bezeichneter Verträge begründet werden.
2. Zur Abgrenzung zwischen partiarischem Austauschvertrag und Gesellschaftsverhältnis.

Orientierungssatz:

1. Die Abgrenzung zwischen einem Austauschvertrag mit Erfolgsbeteiligung, d.h. einem partiarischen Rechtsverhältnis, und einem Gesellschaftsverhältnis wird darin gefunden, daß im Gesellschaftsverhältnis die Erzielung des Gewinns als gemeinsamer Zweck angestrebt wird, während im Austauschverhältnis jeder Beteiligte für eigene Rechnung tätig wird. Beschränkt sich der Vertragspartner des Unternehmensinhabers auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen und wird er nicht in anderer Weise zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks tätig, spricht dies gegen die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn einem Geschäftsführer oder leitenden Angestellten, der Einfluß auf die Entwicklung des Unternehmens hat, erfolgsabhängige Bezüge gewährt werden und der Geschäftspartner neben der Geschäftsführung auch noch andere unternehmenswichtige Leistungen gegen ein erfolgsabhängiges Entgelt erbringt.
2. Die Merkmale eines Gesellschaftsverhältnisses sind darin zu sehen, daß die Beteiligten sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch ihre Beiträge zu fördern; ob den Rechtsbeziehungen der Beteiligten diese Eigenschaft zukommt, muß nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beurteilt werden (vgl. BGH-Urteil vom 29.01.1951 - IV ZR 151/50).
3. Die Begründung einer stillen Gesellschaft i.S. von § 230 HGB setzt eine Einlage in das Vermögen des Geschäftsinhabers voraus. Hierzu ist jedoch nicht die Übertragung von Vermögensgegenständen zu verlangen; vielmehr genügt auch die Erbringung anderer Beiträge zu gemeinsamen Zweck, darunter auch die Leistung von Diensten oder die Gebrauchsüberlassung von Grundstücken. Ein stilles Gesellschaftsverhältnis verlangt andererseits, daß der still Beteiligte am Gewinn, nicht notwendig allerdings am Verlust des Unternehmens Anteil hat.

Eine Beteiligung nach Maßgabe des Umsatzes genügt dafür nicht, es sei denn, sie läuft nach Art oder nach Handhabung der Absprache auf eine Beteiligung am Unternehmenserfolg hinaus (Literatur).

Fundstelle: Betriebsberater 3/1988, S. 186-188